jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/21 95/19/0100

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §20 Abs1;
AsylG 1991 §20 Abs2 idF 1994/610;
AVG §63 Abs1;

Rechtssatz

Dem Asylwerber stand seit der Kundmachung des E des VfGH vom 1.7.1994, G 92, 93/94, mit welchem das Wort "offenkundig" in § 20 Abs 2 AsylG 1991 als verfassungswidrig aufgehoben wurde (durch BGBl 1994/610 vom 5.8.1994), die Möglichkeit einer Berufungsergänzung zur Geltendmachung (auch) einfacher Verfahrensmängel offen. Hat der Asylwerber diese Möglichkeit nicht genützt und auch in der Beschwerde vor dem VwGH keine relevanten Verfahrensmängel des erstinstanzlichen Verfahrens aufgezeigt, so kann er sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die belBeh habe ihm nach Aufhebung des in der Sache zunächst ergangenen Bescheides durch den VwGH keine Möglichkeit zur Berufungsergänzung eingeräumt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995190100.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at